

**Landgericht
Koblenz**



Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz



Anwaltskanzlei
Reibold-Rolinger
Klara-Mayer-Straße 27
55294 Bodenheim

**Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
161/15 LA10	8 O 250/15	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	14.07.2016

In Sachen
Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 13.07.2016 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 13.07.2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Frank, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten: 09:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0261 102 - 0 Telefax: 0261 102 - 1908 Internet: http://www.justiz.rlp.de E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de	Verkehrsanbindung: Bus ab KO-Hauptbahnhof Linie 1 bis Haltestelle Görresplatz. Zu Fuß ab KO-Hauptbahnhof ca. 20 Minuten.	Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Schloss, Karmeliterstraße, Tiefgarage Görresplatz für Behinderte: Parkplatz vor dem Haus
--	---	---	--

Aktenzeichen:
8 O 250/15



Landgericht
Koblenz

Beweisbeschluss



In dem Rechtsstreit

1. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reibold-Rolinger, Klara-Mayer-Stra-
ße 27, 55294 Bodenheim

2. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reibold-Rolinger, Klara-Mayer-Stra-
ße 27, 55294 Bodenheim

gegen

1. Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1,
53111 Bonn

2. Joachim Zeeh, Dorfbachweg 12, 08324 Bockau

- Streithelfer zu 1 -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Baumann, Schwarzenber-
ger Straße 13, 08280 Aue

wegen Rückabwicklung und Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Volckmann als Einzelrichter am 13.07.2016 beschlossen:

Der Beweisbeschluss vom 22.01.2016 wird dahin ergänzt, dass auch Beweis erhoben werde soll
über die Behauptung Kläger,

der von dem Beklagten eingebaute Pufferspeicher sei nicht ausreichend dimensioniert, so dass die von der Wärmepumpe eingebrachte Wärme nicht vollständig eingebracht werde,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den bereits in diesem Verfahren bestellten Sachverständigen Dipl. Ing. Gerd Nürnberg.

Die Nachforderung eines weiteren Auslagenvorschusses bleibt vorbehalten.

Volckmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

